

Landgericht Frankfurt am Main

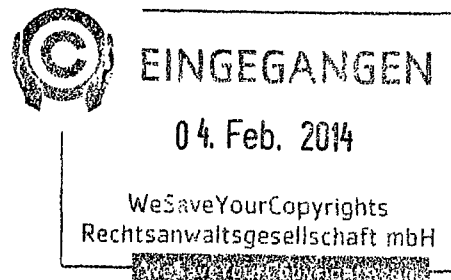
Verkündet am: 29.01.2014

Aktenzeichen: 2-06 S 2/13

31 C 2772/12(17) Amtsgericht Frankfurt am Main

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Zooland Music GmbH,

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: WeSaveYourCopyrights Rechtsanwalts-GmbH
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 70/4

gegen

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

den Richter am Landgericht

die Richterin am Landgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2014

für Recht erkannt:

- 1.) Unter Abänderung des am 03.07.2013 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Frankfurt a.M., Az. 31 C 2772/12 (17) wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin € 700,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.09.2012 zu zahlen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf die erstinstanzliche Entscheidung Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass eine örtliche Zuständigkeit nach § 32 ZPO nicht erkennbar sei. Das Institut des fliegenden Gerichtsstandes bedürfe einer Einschränkung, wenn dessen konsequente Anwendung dazu führe, dass die örtliche Zuständigkeit jeden ordentlichen Gerichts der Bundesrepublik Deutschland gegeben sei, obwohl ein örtlicher Bezug zu dem angerufenen Gericht sich nicht feststellen lasse. Es bestehe die Gefahr, dass in Anspruch Genommene wegen des geringen Streitwertes und/oder ihrer Unerfahrenheit bei Klagen an entfernten Gerichtsständen sich nicht verteidigten. Der Verletzungsort sei daher auf solche Gebiete zu beschränken, in denen sich die Verletzungshandlung bestimmungsgemäß auswirke. Dies sei jedoch – da der Schädiger bei Peer-to-Peer-Netzwerken das Verbreitungsgebiet nicht selber bestimmen könne - nicht jeder beliebige Ort. Schließlich habe der Gesetzgeber mit der Einführung des § 104a UrhG deutlich gemacht, dass die Wertung des Amtsgerichts auch die vom Gesetzgeber gewollte sei.

Die Berufungsklägerin **beantragt**:

unter Abänderung des am 03.07.2013 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Frankfurt a.M., Az. 31 C 2772/12 (17) wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin € 700,50 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.09.2012 zu zahlen.

Der Berufungsbeklagte **beantragt**,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg. Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 200 € aus § 97 Abs. 1 UrhG sowie Ersatz der ihr durch die Abmahnung vom 18.11.2011 entstandenen Kosten aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in Höhe von 500,50 €.

1.) Die Klage ist zulässig. Insbesondere ergibt sich die örtliche Zuständigkeit entgegen der Ansicht des Amtsgerichts aus § 32 ZPO unter dem Gesichtspunkt des fliegenden Gerichtsstandes.

a) Die Kammer hat hierzu in dem Urteil 2-06 S 3/12 Folgendes ausgeführt:

„Entscheidendes Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit von § 32 ZPO ist die bestimmungsgemäße Abrufbarkeit. Danach ist die Tatsache, dass ein Internet-Angebot an einem bestimmten Ort abrufbar ist, grundsätzlich nicht ausreichend, um eine Zuständigkeit nach § 32 ZPO zu begründen (Zöller-Vollkommer, ZPO, § 32, Rnr. 17). Vielmehr ist zumindest ein hinreichender Bezug zum Gerichtsbezirk dergestalt erforderlich, dass eine bestimmungsgemäße Auswirkung hier eintritt.

Die Tatsache, dass die sich aus dieser Sicht ergebende örtliche Zuständigkeit einer Vielzahl von ordentlichen Gerichten zu einer freien Wahl des Gerichtstandes durch die klagende Partei führt, ist nicht zu beanstanden.

Die Möglichkeit der Wahl des Gerichtsstandes an sich ist in der ZPO in § 35 angelegt, wenn verschiedene Gerichtsstände einschlägig sind. Der Kläger in diesen Fällen grundsätzlich ein Wahlrecht, das lediglich die Grenze des Rechtsmissbrauchs nicht überschreiten darf (Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., § 35, Rnr. 4). Der Gesetzgeber hat daher die mit der Möglichkeit mehrerer einschlägiger Gerichtsstände einhergehende Gefahr des „forum shopping“ nicht für so gravierend angesehen, dass er ein entsprechendes Wahlrecht ausgeschlossen hätte.

Aber auch innerhalb des deliktischen Gerichtsstandes sind Wahlmöglichkeiten weder neu noch sachlich ungerechtfertigt. So war schon bei Pressedelikten im

Vor-Internet-Zeitalter ein Gerichtsstand im Sinne von § 32 ZPO an jedem Ort begründet, an dem eine Zeitung zu kaufen war (BGH NJW 1977, 1590 - Profil; BGHZ 131, 335; OLG Frankfurt NJW-RR 1989, 491), ohne dass hieran – soweit ersichtlich – grundlegende Kritik geübt wurde. Gleiches galt und gilt für die Verletzung von Markenrechten und technischen Schutzrechten durch Produkte, die bundesweit angeboten werden.

Die Tatsache, dass nunmehr durch neue technische Möglichkeiten die Verletzung gerade von Urheberrechten jedermann auf technisch einfache Weise mit einer großen räumlichen Streuung möglich wird, vermag an der grundsätzlichen rechtlichen Würdigung nicht zu ändern, sondern kann allenfalls rechtspolitische Forderungen begründen. Diese kann die Kammer in ihrer Entscheidung allerdings nicht berücksichtigen; sie sind vielmehr in den dafür vorgesehen Foren zu erheben.

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur internationalen Zuständigkeit für Klagen gegen Internetveröffentlichungen (GRUR 2011, 558) rechtfertigt keine andere Bewertung. Zum einen bezieht sich diese Entscheidung auf die Frage der internationalen Zuständigkeit. Zum anderen hat der Senat in dieser Entscheidung das Kriterium der potentiellen Interessenkollision (im Inland) eingeführt. Diese ist dann anzunehmen, wenn „eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näherliegt als es auf Grund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre und die vom Kläger behaupteten Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnis der Meldung (auch) im Inland eintreten würde.“

Selbst bei Übertragung dieser Kriterien auf den Fall der Urheberrechts- (nicht Persönlichkeitsrechts)Verletzung im Inland (nicht Ausland) wäre dieses Kriterium hier erfüllt. Es ist nämlich keinesfalls davon auszugehen, dass ein Download des streitgegenständlichen Werkes im Bezirk der Amtsgerichte Köln oder sonst wo erheblich naheliegender wäre als im Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt. Die Kammer ist allerdings der Ansicht, dass diese für die internationale Zuständigkeit aufgestellten Kriterien schon gar nicht auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit nach § 32 ZPO zu übertragen sind. Der BGH hat seine Entscheidung nämlich u.a. damit begründet, dass der Charakter des § 32 ZPO als Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz, dass die Klage am Gerichtsstand des Beklagten zu erhe-

ben sei, es gebiete, die Voraussetzungen für das Eingreifen der Gerichtsstandsregelung unter den zuständigkeitsrechtlichen Leitprinzipien der Vorhersehbarkeit und präventiven Steuerbarkeit der potenziell Gerichtspflichtigen zu bestimmen. Dies ist nach der Ansicht des BGH vor allem deshalb unverzichtbar, da „die Annahme der örtlichen und damit materiellen Zuständigkeit zugleich über die Anwendung des deutschen materiellen Rechts entscheidet, weil nach Art. 40 ff. EGBGB auch das Deliktsstatut regelmäßig an den Handlungs- bzw. Erfolgsort anknüpft.“ Dieses entscheidende Argument lässt sich bei der Frage der örtlichen Zuständigkeit gerade nicht verwenden. Unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit und präventiven Steuerbarkeit begegne das Festhalten am fliegenden Gerichtsstand auch bei hier vorliegenden Konstellation ebenfalls keinen Bedenken, da bei einem bewussten Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Werken im gesamten Bundesgebiet eben auch eine gerichtliche Zuständigkeit – vorhersehbar – im ganzen Bundesgebiet entsteht. Auch insofern besteht kein Unterschied zu einer bundesweit gesendeten Rundfunksendung oder zu einer bundesweit vertriebenen Zeitung.(...)

Die weiteren vom Amtsgericht unter Bezugnahme auf Danckwerts (GRUR 2007, 104) angeführten Bedenken gegen den fliegenden Gerichtsstand (z.B. Gefahr des „Kopf-in-den-Sand-Steckens“ aufgrund eines weit entfernten Gerichtsstandes) stellen sich demnach teilweise als rechtspolitische Forderungen, teilweise als im Rahmen der Prüfung eines möglichen Rechtsmissbrauchs zu bewertende Argumente dar. Sie sind jedoch nicht geeignet, die örtliche Zuständigkeit nach § 32 ZPO zu verneinen.

Bei dem hier zugrunde liegenden Fall einer Peer-to-Peer-Verbindung im Rahmen eines sog. „File-Sharing“-Programmes ist die Frage der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit leicht zu beantworten: Derjenige, der – nach dem Klägervortrag – in Gersheim in eine bundesweit abrufbare Tauschbörse einen Titel einstellt, weiß nicht nur, sondern bezweckt auch gerade, dass das „Angebot“ zur Vervielfältigung dieser Datei von möglichst vielen Menschen an möglichst vielen Orten im gesamten Bundesgebiet angenommen wird. Zweck des „Filesharing“-Systems ist es nämlich, durch eine möglichst hohe Zahl an Teilnehmern die Auswahl und das Verbreitungsgebiet zu vergrößern. Der Nutzer einer solchen Tauschbörse beabsichtigt daher nicht, dass lediglich die Nutzer im Bezirk seines

Wohnsitzgerichtes oder dem Sitzgericht des Rechteinhabers die Datei herunterladen, sondern gerade möglichst umfassend in der gesamten Bundesrepublik und der gesamten Welt. Die Tatsache, dass der Nutzer den Verbreitungsort aufgrund der „technischen Zwänge“ einer Tauschbörse im Peer-to-Peer-Netzwerk nicht beeinflussen kann, führt nicht zu seiner Privilegierung. Vielmehr hat die Nutzung derartiger Netzwerke in voller Kenntnis ihrer enormen Verbreitungsdimension dann eben auch die Ausweitung möglicher Gerichtsstände zur Folge. Die Vermehrung der möglichen Gerichtsstände ist insoweit nur das Spiegelbild der Vermehrung der Verbreitungsmöglichkeit durch File-Sharing-Netzwerke.“

- b) Die Kammer hält an dieser Auffassung für Sachverhalte vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung unseriöser Geschäftspraktiken am 09.10.2013 weiterhin fest.
 - aa) Die vom Amtsgericht gegen die Begründung des fliegenden Gerichtsstandes bei Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing vorgebrachten Argumente greifen nicht durch.

Die Kammer bleibt bei ihrer Ansicht, dass selbst bei Annahme des zusätzlichen Kriteriums der „bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit“ im Rahmen des § 32 ZPO diese im Bezirk des Landgerichts Frankfurt bestünde, da es dem Nutzer derartiger Tauschbörsen bekannt ist und er es zwecks Potenzierung der Möglichkeiten sog. „Tausch“-Börsen naturgemäß nicht nur hinnimmt, sondern geradezu als Vorteil ansieht, den „Tausch“ von urheberrechtlich geschützten Werken nicht nur im Bezirk seines eigenen oder eines anderen Gerichts vornehmen zu können, sondern eben deutschlandweit. Die Ubiquität eines Peer-To-Peer-Netzwerkes ist daher - entgegen der Ansicht des Amtsgerichts - nicht nur unvermeidbarer Nebeneffekt von dessen Nutzung, sondern aus Nutzersicht gerade der Vorteil, der es so attraktiv macht. Kann der Verletzer daher den Umfang und Ort seiner Verletzung nicht mehr kontrollieren, da er eine Technik verwendet, die diese unkontrollierbar macht, muss er als Konsequenz in Kauf nehmen, an einer Mehrzahl von Gerichtsständen verklagt werden zu können.

Die Kammer teilt die rechtspolitischen Bedenken des Amtsgerichts im Hinblick auf die Konsequenzen der Mehrzahl von Gerichtsständen; diese sind jedoch bei der Auslegung des *geltenden* Rechts nicht zu berücksichtigen.

- bb) Auch § 104a Abs. 1 S. 1 UrhG n.F. steht einer Annahme der örtlichen Zuständigkeit nicht entgegen.

Die Neuregelung, die den fliegenden Gerichtsstand in bestimmten Konstellationen nicht mehr zulässt, ist seit dem 09.10.2013 in Kraft. Die Regelung ist wegen des Grundsatzes der *perpetuatio fori* (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) jedoch ohne Auswirkungen auf Klagen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits rechtshängig gewesen sind (Ahlberg/Götting, Beck-OK UrhG, Edition 3, § 104a, Rnr. 1; MüKo-Becker-Eberhard, BGB, § 261, Rnr. 89).

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber insoweit das bestehende Recht geändert hat, kann auch nicht bei der Auslegung von § 32 ZPO Berücksichtigung finden. Dies würde nämlich im Ergebnis zu einem rückwirkenden Inkrafttreten von § 104a UrhG sowie zu einem Leerlaufen von § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO führen (LG Hamburg, Urteil vom 13.12.2013, 308 S 25/12).

- 2.) Die Klage ist auch begründet. Der Klägerin steht aus § 97 Abs. 1 UrhG ein Anspruch auf Schadensersatz sowie aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG ein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten zu, da der Beklagte durch die öffentliche Zugänglichmachung der Tonaufnahme „Turn This Club Around“ am 07.11.2011 in das Tonträgerherstellerecht der Klägerin eingegriffen hat.

- a) Der Beklagte hat nicht bestritten, dass die festgestellte IP-Adresse zum festgestellten Zeitpunkt dem Internet-Anschluss des Beklagten zugeteilt war und dass zu diesem Zeitpunkt das streitgegenständliche Werk in einem Peer-to-Peer-Netzwerk von einem beliebigen Dritten zum Download angeboten wurde. Damit ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG verletzt.

Der Beklagte haftet auch als Täter. Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass die Tatsache der Anschlussinhaberschaft einen Anscheinsbeweis für die

Täterschaft des Beklagten selbst bilde. Mag diese rechtliche Bewertung auch zweifelhaft sein und dies eher eine sekundäre Darlegungslast beim Beklagten auslösen, so enthält sie doch den tatsächlichen Vortrag, dass der Beklagte als Anschlussinhaber auch selbst die streitgegenständliche Handlung vorgenommen hat. Da der Beklagte den Vortrag der Klägerin nicht bestritten hat, ist er als Täter anzusehen.

- b) Der Beklagte ist der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet, da der Beklagte nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin schuldhaft gehandelt hat. Er hat das streitgegenständliche Werk im Wissen und mit Wollen der fehlenden Berechtigung sowie der Tatsache eingestellt, dass beliebige Dritte es herunterladen können und er es damit öffentlich zugänglich gemacht hat. Soweit der Beklagte außergerichtlich eingewendet hat, ihm sei „nicht bewusst gewesen“, in einer Tauschbörse zu sein, da offensichtlich die Internetauftritte so ausgerichtet seien, dass der Anwender über die tatsächlichen Gegenbenheiten getäuscht wird, führt diese nicht zu einem Ausschluss der Haftung. Wer urheberrechtlich geschützte Werke aus dem Internet herunterlädt, hat sich über die Quelle und die Rechtlage - soweit zumutbar – kundig zu machen, um der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gerecht zu werden. Hierzu hat der Beklagte nichts vorgetragen. Im Übrigen ist gerichtsbekannt, dass Filesharing (hier: utorrent) nur nach der Installation entsprechender Software vorgenommen werden kann.
- c) Die Schadenshöhe kann die Kammer gem. § 287 ZPO auf € 200,-- schätzen.

Die Klägerin hat für die Schadensberechnung die Methode der Lizenzanalogie gewählt, wonach ihr eine angemessene Lizenzvergütung in der Höhe zusteht, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin als Verletzte überhaupt zur Lizenzierung bereit gewesen wäre.

Nach der Erfahrung der in Urheberrechtssachen erfahrenen Kammer liegt der von der Klägerin geltend gemachte Betrag im unteren Bereich. Angesichts der Möglichkeit der weltweiten und unbeschränkten Verbreitungsmöglichkeit des

Werkes und der Tatsache, dass einzelnen Musikstücke in (legalen) Internet-Shops zu Preisen von 1.- bis 1,50 € verkauft werden, erscheint dieser Betrag auch ohne nähere Ausführungen angemessen.

- d) Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG in Höhe einer 1,3 Gebühr aus 6.200 €, mithin 500,50 €. Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 6.200 € begegnet ebenso wenig Bedenken wie die 1,3 Gebühr.

§ 97a Abs. 2 UrhG steht einer Geltendmachung der Anwaltskosten in voller Höhe nicht entgegen. Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall noch von einer unerheblichen Rechtsverletzung die Rede sein kann; jedenfalls aber handelt es sich angesichts des erheblichen Aufwandes, den die Klägerin zu Ermittlung des Beklagten betreiben musste, um keinen tatsächlich einfach gelagerten Fall.

- 3.) Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 31. Januar 2014

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Beamter der Geschäftsstelle

